

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV)

PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4

Aufgrund

1. des § 64 Abs. 4, des § 67 Abs. 1, der §§ 68 und 75 Abs. 2, des § 79 Abs. 2, der §§ 92 und 95 Abs. 3 und des § 99 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2005,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996 BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2004,
3. der §§ 15 und 17 Abs. 3 und des § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2005,
4. des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 42/2005,
5. der §§ 21 und 23 Abs. 2 und des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2005,
6. des § 16 Abs. 2 bis 4, des § 24 Abs. 4, des § 35 Abs. 3 und des § 42 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2005,
7. der §§ 15, 17 und 20 Abs. 3, des § 26 Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2005,
8. des § 30 des Patentamtsgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2005,

wird verordnet:

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Eingaben an das Patentamt; Behandlung der Geschäftsstücke

§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt können durch Überreichung bei der Einlaufstelle, im Postweg, durch Einwurf in den Einlaufkasten oder mit Telefax eingebracht werden.

(2) Sofern sämtliche technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, ist durch Kundmachung im Patentblatt festzulegen, welche Eingaben und Beilagen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden können.

(3) Durch Einwurf in den Einlaufkasten können Eingaben beim Patentamt nur während der Zeit eingebracht werden, in der die Einlaufstelle geschlossen ist. Beim Einlaufkasten ist ein Hinweis auf jene Bestimmungen anzubringen, welche die Einbringung von Eingaben durch Einwurf in den Einlaufkasten betreffen.

(4) Die Öffnungszeiten der Einlaufstelle sind durch Anschlag kundzumachen. Eingaben, die an einem Tag eingebracht werden, an denen die Einlaufstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Einlaufstelle wieder geöffnet ist.

(5) Parteien in Verfahren vor dem Patentamt haben ihre vollständige Anschrift und die ihrer allfälligen Vertreter bekannt zu geben. Die Angabe eines Postfaches genügt nur, wenn keine andere Anschrift vorhanden ist.

(6) Weist eine Eingabe keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Eingabe von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch eine schriftliche Eingabe mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift aufgetragen werden, und zwar mit der Wirkung, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist als nicht eingereicht gilt.

(7) Das Patentamt ist nicht verpflichtet, Eingaben, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in den Geschäftsgang zu nehmen.

§ 2. (1) Alle Eingaben sind mit einem Vermerk zu versehen, der den Tag des Einlangens anzeigt. Bei persönlicher Überreichung hat dies auf Verlangen des Überreichers in dessen Gegenwart zu erfolgen.

(2) Das Einlangen einer persönlich überreichten Eingabe ist auf Ersuchen durch Anbringen des Eingangsvermerkes (Abs. 1) auf einem vom Überreicher beizubringenden Blatt, das den Namen des Einschreiters und den Gegenstand der Eingabe enthält, zu bestätigen.

§ 3. Auf allen Eingaben hat der Einschreiter die Zahl der Beilagen zu vermerken. Wird in Angelegenheiten des Halbleiterschutzes das Halbleitererzeugnis als solches oder in Musterangelegenheiten ein Musterexemplar vorgelegt, so ist dies ausdrücklich anzugeben. In Eingaben, die sich auf eine bereits anhängige Angelegenheit beziehen, ist deren Aktenzeichen auf der ersten Seite oben anzugeben. Betreffen Eingaben mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte, ist für jede Anmeldung bzw. jedes Schutzrecht eine Kopie der Eingabe vorzulegen.

Formulare

§ 4. Wenn das Patentamt für die Anmeldung von Schutzrechten sowie für sonstige einzureichende Anträge Formulare herausgibt, so sind diese zu verwenden oder die Anmeldungen bzw. Anträge so abzufassen, dass sie den Formularen entsprechen. Die Herausgabe der Formulare durch das Patentamt ist im Patentblatt kundzumachen.

Prioritätsbelege

§ 5. Die zum Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes gemäß § 95 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970, § 17 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 24 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1970 und § 20 Abs. 3 des Musterschutzgesetzes 1990 dienenden Belege sind innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen. Die Frist darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Anmeldung im Inland enden. Sie ist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern.

§ 6. (1) Als Prioritätsbeleg ist eine Abschrift der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, mit einer Bestätigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem diese Anmeldung erfolgt ist, über den Zeitpunkt ihrer Hinterlegung und über die Übereinstimmung der Abschrift mit der Anmeldung vorzulegen.

(2) Eine Beglaubigung der gemäß Abs. 1 vorzulegenden Urkunde ist nicht erforderlich.

(3) Erfolgt die inländische Anmeldung nicht durch denselben Anmelder, der die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, vorgenommen hat, so ist die Rechtsnachfolge nachzuweisen.

(4) Sind die vorgelegten Urkunden nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, ist auch eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen anzuschließen. Das Patentamt ist jedoch befugt, eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache zu verlangen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen des Patentamtes

§ 7. (1) Die Möglichkeit, Ausfertigungen des Patentamtes durch die Kanzlei beglaubigen zu lassen, besteht nur bei solchen Ausfertigungen, denen ein Geschäftsstück des Patentamtes zugrunde liegt, das die betreffende von dem hierzu berufenen Organ genehmigte Erledigung enthält.

(2) Die Ausfertigungen dürfen nur von solchen Bediensteten des Patentamtes beglaubigt werden, die hierzu vom Präsidenten schriftlich ermächtigt sind.

(3) Die Ermächtigung kann auf bestimmte Fälle eingeschränkt und jederzeit widerrufen werden; auch dann wird jedoch die Rechtswirksamkeit der unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen beglaubigten Ausfertigungen nicht berührt.

(4) Die Beglaubigung ist in der Weise vorzunehmen, dass am Schluss der Ausfertigung der Name desjenigen, der die Erledigung unterschrieben hat, wiedergegeben, die Klausel „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ beigesetzt und die Ausfertigung vom Bediensteten unterschrieben wird.

Zahlungen an das Patentamt

§ 8. (1) Die im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren sind auf das Postscheckkonto des Österreichischen Patentamtes einzuzahlen oder zu überweisen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag innerhalb der festgesetzten Frist

1. bei einem inländischen Postamt oder bei der Österreichischen Postsparkasse eingezahlt,
2. im Überweisungsverkehr dem Postscheckkonto des Patentamtes abzugsfrei gutgeschrieben,
3. durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte beim Patentamt entrichtet oder
4. durch Abbuchung oder Einziehung aufgrund eines Zahlungsauftrages zugunsten des Patentamtes gutgeschrieben wird.

(2) Der Zeitpunkt, ab dem die Einzahlung von Gebühren durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder durch ein Verfahren zur Abbuchung und Einziehung von Zahlungsaufträgen erfolgen kann, wird durch Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes im Patentblatt nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen festgelegt.

(3) Bei der Zahlung von Gebühren ist der Zweck der Zahlung sowie entweder das Aktenzeichen oder die Registernummer des Patentamtes samt Art des Schutzrechts anzugeben. Ein weiterer Nachweis der Zahlung ist nicht erforderlich. Bei nationalen Anmeldungen wird das Aktenzeichen dem Anmelder unverzüglich nach Einlangen der Anmeldung zur Kenntnis gebracht.

(4) Jede Gebühr ist gesondert zu zahlen, es sei denn, es handelt sich um Jahresgebühren für mehrere Patente, Jahresgebühren oder Pauschalgebühren für mehrere Gebrauchsmuster, Erneuerungsgebühren für mehrere Marken oder Muster oder um Gebühren in einem dasselbe Schutzrecht betreffenden Verfahren. In diesen Fällen sind jedoch die in einer einzigen Zahlung zusammengefassten Gebühren nach Art, Höhe und Bestimmung der einzelnen Gebühren aufzugliedern.

(5) Erfolgt keine ordnungsgemäße Zahlung gemäß Abs. 1 und 3, ist vom Patentamt eine angemessene Frist zur Nachholung oder zum Nachweis dieser Zahlung einzuräumen. Dies gilt nicht für Jahres- und Erneuerungsgebühren.

(6) Das Patentamt hat jedem Schutzrechtsinhaber auf dessen Verlangen das Einlangen rechtzeitig gezahlter Jahresgebühren, Pauschalgebühren und Erneuerungsgebühren zu bestätigen. Die hierzu vom Patentamt ausgegebenen oder diesen entsprechende Formulare sind ausgefüllt vom Einzahler zu überreichen.

Amtskleid

§ 9. (1) Das Amtskleid der Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates sowie der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung des Patentamtes besteht aus Talar und Barett. Es entspricht dem für Richter im § 1 der Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter, BGBl. Nr. 133/1962, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 331/2001, vorgeschriebenen Amtskleid, mit dem Unterschied, dass an die Stelle der violetten Farbe die tegetthoffblaue Farbe zu treten hat.

(2) Das Amtskleid ist in folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

1. kragenartiger Besatz aus tegetthoffblauem Samt mit einer 6 cm breiten Verbrämung aus weißem Kunstkaninpelz mit schwarzen Einsätzen und Baretrand aus tegetthoffblauem Samt für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Patent- und Markensenates;
2. kragenartiger Besatz und Baretrand aus tegetthoffblauem Samt für alle übrigen Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates;
3. kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt, am unteren Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, und Baretrand aus schwarzem Samt, am oberen Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, für die folgenden Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung:
 - a) Vorsitzende,
 - b) Beamte des Patentamtes der Allgemeinen Verwaltung ab Erreichen der Dienstklasse VIII,
 - c) Beamte des Patentamtes der Verwendungsgruppe A 1 des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, die den Amtstitel Hofrat führen,
 - d) Vertragsbedienstete des Patentamtes der Entlohnungsgruppe v 1 des Verwaltungsdienstes ab Erreichen derjenigen Entlohnungsstufe, die jener Gehaltsstufe der Beamten gemäß lit. c entspricht, die zur Führung des Amtstitels Hofrat berechtigt;
4. kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem beiderseits mit tegetthoffblauem Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen, und Baretrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen, der oben mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert ist, für alle übrigen Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung.

(3) Die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates, die Richter sind, können auch ihr richterliches Amtskleid tragen.

(4) Die Mitglieder des erkennenden Senates haben bei allen mündlichen Verhandlungen das Amtskleid zu tragen. Während der Verkündung der Endentscheidung und während der Eidesabnahme haben sie ihr Haupt mit dem Barett zu bedecken.

II. Abschnitt

Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten

Anmeldungseingabe

§ 10. (1) In den Titel der zu patentierenden oder als Gebrauchsmuster zu schützenden Erfindung sind keine Marken oder Phantasiebezeichnungen aufzunehmen. Der Titel hat zu bezeichnen, welche Gegenstände nach den Patentansprüchen (Ansprüchen) unter Schutz gestellt werden sollen.

(2) Erläuterungen der Erfindung sind nicht in die Anmeldungseingabe, sondern in die Beschreibung aufzunehmen.

(3) Bei der Anmeldung eines Zusatzpatentes ist die Nummer des Stammpatentes, sofern dieses noch nicht erteilt ist, das Aktenzeichen der Stammanmeldung anzugeben.

(4) Bei einer gesonderten Anmeldung ist das Aktenzeichen der ursprünglichen Anmeldung anzugeben.

(5) Wird für eine Patentanmeldung die Stundung einer Gebühr angestrebt oder ist diese bereits bewilligt worden, so ist dies vom Anmelder auf der Anmeldungseingabe zu vermerken.

(6) Die Teile der Anmeldung und die Beilagen zu dieser sind in der Anmeldungseingabe einzeln anzuführen.

(7) Wird in der Anmeldungseingabe ein Antrag auf Nennung als Erfinder gestellt und ist der Anmelder nicht der Erfinder, so kann der Erfinder seine Zustimmung in der Anmeldungseingabe selbst oder in einer gesonderten Beilage erklären.

Beschreibung

§ 11. (1) Als Deckblatt für die Beschreibung ist ein hierzu vom Patentamt ausgegebenes oder ein diesem entsprechendes Formular zu verwenden.

(2) In der Beschreibung ist anzugeben:

1. das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht;
2. der bisherige Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung als nützlich anzusehen ist;
3. die technische Aufgabe der Erfindung;
4. die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen (Ansprüchen) gekennzeichnet ist;
5. falls Zeichnungen vorhanden sind, eine Aufzählung der in den Zeichnungen enthaltenen Figuren;
6. eine ausführliche Beschreibung des Erfindungsgegenstandes, falls Zeichnungen vorhanden sind, an Hand dieser, unter Verwendung der darin eingetragenen Bezugszeichen.

(3) Überflüssige und das Wesen der Erfindung nicht kennzeichnende Weitläufigkeiten sind zu vermeiden.

Patentansprüche (Ansprüche)

§ 12. (1) Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Patentansprüchen (Ansprüchen) durch die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben, wobei Marken und Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen. Die Patentansprüche (Ansprüche) haben, wo es zweckdienlich ist, zu enthalten:

1. die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstandes der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören (Oberbegriff),
2. einen kennzeichnenden Teil, der durch die Worte „dadurch gekennzeichnet“ oder „gekennzeichnet durch“ eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den in Z 1 angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

(2) Die Zahl der Patentansprüche (Ansprüche) hat sich unter Berücksichtigung der Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten. Die Patentansprüche (Ansprüche) sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

(3) Sind der Anmeldung Zeichnungen beigefügt, so sind die in den Patentansprüchen (Ansprüchen) genannten technischen Merkmale, wenn dies das Verständnis der Patentansprüche (Ansprüche) erleichtert, mit Bezugszeichen zu versehen, die mit den in den Zeichnungen verwendeten Bezugszeichen übereinstimmen müssen. Die Bezugszeichen in den Patentansprüchen (Ansprüchen) sind in Klammern zu setzen.

Einheitlichkeit der Erfindung

§ 13. (1) Wird in einer Anmeldung eine Gruppe von Erfindungen beansprucht, so ist das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nur erfüllt, wenn zwischen diesen Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff „besondere technische Merkmale“ sind diejenigen technischen Merkmale zu verstehen, die einen Beitrag jeder beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmen.

(2) Die Entscheidung, ob die Erfindungen einer Gruppe untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob die Erfindungen in gesonderten Patentansprüchen (Ansprüchen) oder als Alternativen innerhalb eines einzigen Patentanspruchs (Anspruchs) beansprucht werden.

(3) In einer Anmeldung können zwei oder mehr unabhängige Patentansprüche (Ansprüche) der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten sein, sofern es mit Rücksicht auf den Gegenstand der Anmeldung nicht zweckmäßig ist, diesen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.

Zusammenfassung

§ 14. (1) Die als Kurzfassung der Offenbarung vorzulegende Zusammenfassung hat ein klares Verständnis des technischen Problems und seiner Lösung zu ermöglichen. In der Zusammenfassung ist gegebenenfalls die chemische Formel anzugeben, die unter den in der Anmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten kennzeichnet.

(2) Die Zusammenfassung ist auf einem gesonderten Blatt zu überreichen und als solche zu kennzeichnen. Sie hat aus nicht mehr als etwa 150 Worten zu bestehen.

(3) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder für die Veröffentlichung in der Zusammenfassung diejenige Figur anzugeben, welche die Erfindung am besten kennzeichnet. Enthält diese Figur Bezugszeichen, ist bei der entsprechenden Bezeichnung in der Zusammenfassung das jeweilige Bezugszeichen anzuführen.

Gemeinsame Formvorschriften für die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche) und die Zusammenfassung

§ 15. (1) Die Beschreibung und der Text der Zusammenfassung dürfen keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln. Für chemische Bezeichnungen sind die üblichen Abkürzungen und Formeln zu verwenden.

(2) Die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche) und die Zusammenfassung müssen in Maschinschrift abgefasst sein und haben möglichst frei von Radierungen, Änderungen und Überschreibungen zu sein. Wenn die Blätter auf beiden Seiten beschrieben sind, darf die Schrift nicht durchscheinen.

(3) Für die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche) und die Zusammenfassung ist Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen. Zwischen den Zeilen ist genügend Raum zum Einfügen von Berichtigungen zu lassen.

(4) Ändert der Anmelder während des Anmeldeverfahrens die Patentansprüche, so hat er eine neue Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche in zwei Ausfertigungen vorzulegen.

Zeichnungen

§ 16. (1) Die Zeichnungen sind auf kräftigem, glattem und mattem weißen Papier in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Sie können aus Kopien bestehen.

(2) Die Zeichnungen sind mit dunklen, möglichst schwarzen, dauerhaften Strichen, ohne Farben oder Farbtuschung auszuführen und müssen sich zur klaren photographischen Wiedergabe oder zur Wiedergabe ohne Zwischenstufen auf Druckplatten eignen.

(3) Schnitte sind durch Schraffieren kenntlich zu machen.

(4) Die Zeichnungen sind auf Blättern im Format DIN A4 einseitig auszuführen. Ein ungefähr 2 cm breiter Rand ist freizulassen.

(5) Mehrere Figuren sind klar voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren. Soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, sind die verschiedenen Teile der Figuren mit fortlaufenden Bezugszeichen (Ziffern oder Buchstaben) zu versehen. Die gleichen Teile müssen in allen Figuren die gleichen Bezugszeichen erhalten und mit den Bezugszeichen in der Beschreibung übereinstimmen.

(6) Die Zeichnungen müssen den Namen des Anmelders oder das Aktenzeichen enthalten. Sie sind ohne Falten oder Brüche einzureichen.

Sequenzprotokolle

§ 17. (1) Sind in einer Patentanmeldung Strukturformeln in Form von Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so hat die Beschreibung ein Sequenzprotokoll zu enthalten. Das Sequenzprotokoll hat den vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt festgelegten Standards für die Einreichung von Sequenzprotokollen zu entsprechen.

(2) Enthält eine Anmeldung ein Sequenzprotokoll gemäß Abs. 1, ist dieses zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger vorzulegen, der den vom Präsidenten des Patentamtes festgelegten Standards entspricht. Diesem Datenträger ist eine Erklärung beizufügen, dass alle auf dem Datenträger gespeicherten Sequenzprotokolle mit dem in der Anmeldung offenbarten Sequenzprotokollen übereinstimmen.

(3) Handelt es sich um eine Anmeldung, die aus einer internationalen Patentanmeldung gemäß § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes hervorgeht und für die das Patentamt Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist, so finden die Bestimmungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) unmittelbar Anwendung, soweit diese den Standard für die Einreichung von Sequenzprotokollen regeln.

Übersetzung

§ 18. Sind Teile der Anmeldung in englischer oder in französischer Sprache abgefasst, so gelten die §§ 11, 12, 14 und 15 für die vorzulegende Übersetzung ins Deutsche.

§ 19. (1) Für die nach dem Patentverträge-Einführungsgesetz einzureichenden Übersetzungen und für deren Berichtigung ist Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen. Die Zeichnungen sind einseitig auszuführen. Die überreichten Unterlagen müssen reproduktionsfähig sein. Mit Ausnahme der Zeichnungen sind die Seiten der Übersetzung fortlaufend zu nummerieren.

(2) Wird die Berichtigung der veröffentlichten Übersetzung beantragt, so sind die jeweiligen Seiten der veröffentlichten Übersetzung berichtigt vorzulegen.

Prioritätsbelege

§ 20. (1) Als Prioritätsbeleg kann an Stelle der Abschrift der Anmeldung auch ein Exemplar einer auf Grund der früheren Anmeldung ausgegebenen amtlichen Publikation vorgelegt werden, sofern die zuständige Behörde bestätigt, dass diese Publikation mit der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, vollständig übereinstimmt.

(2) Wird die Priorität der Anmeldung eines Gebrauchsmusters in Anspruch genommen, so ist mit dem Prioritätsbeleg auch eine mit der Anmeldung etwa überreichte Nach- oder Abbildung eines Modells vorzulegen. Die Übereinstimmung der Nach- oder Abbildung mit der mit der Anmeldung des Gebrauchsmusters vorgelegten Nach- oder Abbildung sowie gegebenenfalls der Umstand, dass mit der Anmeldung keine Beschreibung vorgelegt wurde, sind von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

Veröffentlichung der Patentanmeldung

§ 21. (1) Die Veröffentlichung einer Patentanmeldung erfolgt jeweils am 15. eines Monats. Die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Patentanmeldung gelten mit Ablauf jenes 15. als abgeschlossen, der im zweiten Monat vor dem Veröffentlichungstag liegt. Dem Anmelder wird nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Tag zur Kenntnis gebracht, an dem die Veröffentlichung erfolgen soll.

(2) Zieht der Anmelder die Patentanmeldung nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung zurück oder wandelt er die Patentanmeldung nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung in eine Gebrauchsmusteranmeldung um, unterbleibt eine Veröffentlichung nur dann, wenn die Zurückziehung oder der Umwandlungsantrag spätestens am 15. des Monats vor dem Veröffentlichungstag beim Patentamt einlangt und das Unterbleiben der Veröffentlichung aus technischer Sicht noch möglich ist.

§ 22. Die Veröffentlichung von Patentanmeldungen, die bei der Einreichung ein Sequenzprotokoll enthalten oder mehr als vierhundert Seiten umfassen, kann dadurch erfolgen, dass diese nur in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Auf gesonderten Antrag stellt das Patentamt diese Patentanmeldungen auch auf einem anderen geeigneten Medium zur Verfügung.

III. Abschnitt Markenangelegenheiten

Markendarstellung

§ 23. (1) Mit der Anmeldung einer Marke, die nicht bloß aus Zahlen, aus Buchstaben oder aus Wörtern ohne bildmäßige Ausgestaltung und ohne bestimmte Schriftform besteht, sind zusätzlich fünf weitere gleiche Markendarstellungen auf Papier zu überreichen. Diese dürfen nicht größer als 8 x 8 cm und müssen so reproduktionsfähig sein, dass sie zur Veröffentlichung der Marke im Österreichischen Markenanzeiger dienen können. Die Rückseite des Papiers muss leer sein.

(2) Bei abstrakten Farbmarken ist zusätzlich zu der nach Abs. 1 erforderlichen Vorlage der Markendarstellung auf Papier eine sprachliche Beschreibung der Farbe und sofern dies nicht ausreicht, um die Farbe eindeutig und verständlich zu bezeichnen, auch die Bezeichnung der Farbe nach einem anerkannten Kennzeichnungscode anzugeben.

(3) Bei der Anmeldung einer Klangmarke hat die Markendarstellung in Form einer gängigen Notenschrift oder als Sonagramm (zeitabhängiges Frequenz-Amplitudenspektrum) zu erfolgen und im Übrigen den Vorschriften des Abs. 1 zu entsprechen.

1. Die Notenschrift ist lesbar in einer üblichen Notation auszuführen. Wenn die Klangmarke einen Text enthält, ist dieser in einer für die Notenschrift üblichen Weise lesbar anzubringen.
2. In einem Sonagramm sind die jeweiligen Amplituden von sinusförmigen Schallschwingungen mit ihren Frequenzen zeitabhängig in einem Koordinatensystem wiederzugeben. Auf der horizontalen Achse ist die Zeit und auf der vertikalen Achse die Frequenz der Klangmarke aufzutragen. Die in Dezibel (dB) zu messende Höhe der Amplitude der jeweiligen Schallschwingung bestimmt den Schwärzungsgrad im Sonagramm. Die Amplitude ist so wiederzugeben, dass dem maximalen Schalldruckpegel der Klangmarke ein Schwärzungsgrad von 100 Prozent, und einem Schalldruckpegel von -10 dB ein Schwärzungsgrad von 0 Prozent entspricht. Die Darstellung der Werte erfolgt linear. Sonagramme sind im Querformat darzustellen. Auf dem Sonagramm oder zusätzlich zu diesem sind die drei verwendeten Maßstäbe, nämlich die dargestellte Zeiteinheit pro mm, das Frequenzintervall pro mm und der durch den Schwärzungsgrad dargestellte Dynamikbereich sowie gegebenenfalls der Text der Klangmarke in lesbarer Form anzugeben.
3. Wenn bei der Anmeldung der Klangmarke ein Sonagramm nach Z 2 überreicht wird, ist zusätzlich eine Markendarstellung im Format DIN A4 in Form eines Sonagramms zu überreichen. Bei dieser Darstellung hat auf der horizontalen Achse einem Zeitintervall von 20 ms eine Länge von einem Millimeter oder einem Zeitintervall von einer Sekunde eine Länge von 5 cm zu entsprechen. Auf der vertikalen Achse wird einem Frequenzintervall von 100 Hz eine Länge von einem Millimeter zugeordnet. Die Amplitude ist in einer Abstufung von 16 Grauwerten so wiederzugeben, dass einem Schalldruckpegel von 140 dB ein Schwärzungsgrad von 100 Prozent, einem Schalldruckpegel von -10 dB ein Schwärzungsgrad von 0 Prozent entspricht.

Klangliche Wiedergabe der Marke

§ 24. (1) Ungeachtet der Speicherkapazität des Datenträgers hat die klangliche Wiedergabe der Marke der Markendarstellung im Sinne des § 23 Abs. 3 zu entsprechen.

(2) Für jede Klangmarke ist nur ein Datenträger vorzulegen. Jeder Datenträger hat nur eine Klangmarke zu enthalten. Auf der Außenseite des Datenträgers ist der Dateiname, unter dem die Klangmarke auf dem Datenträger zu finden ist, der Name und die Anschrift des Anmelders, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Vertreters, zu vermerken.

(3) Die Aufnahme der Klangmarke kann in Mono oder Stereo erfolgen. Als Datenträger ist eine 3,5 Zoll Diskette im MS-DOS-Format mit einer Speicherkapazität von 1,44 Megabyte zu verwenden. Die Abtastfrequenz muss mindestens 22,05 kHz, die Auflösung mindestens acht Bit betragen. Die die Klangmarke wiedergebende Datei muss im WAVE-Format (*.WAV) auf der Diskette abgespeichert sein, andere Komprimierungsverfahren dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

§ 25. (1) Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, sind Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzzumfangs der Marke ermöglichen. Die Begriffe sind vorzugsweise der Liste der Waren und Dienstleistungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBI. Nr. 340/1982, in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Waren und Dienstleistungen sind in einem Verzeichnis (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung

des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen, für deren Waren oder Dienstleistungen die Marke registriert werden soll, genügt nicht.

(2) Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse geringen Umfangs sind in die Anmeldungseingabe aufzunehmen. Andernfalls ist das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis als gesondertes Verzeichnis anzuschließen. Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ist in Maschinschrift abzufassen und muss deutlich lesbar sein. Für ein gesondertes Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sind Blätter im Format DIN A4 zu verwenden. Sie sind einseitig zu beschreiben. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen.

(3) Im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sind den Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse die Buchstaben „Kl.“ und die Nummer der Klasse voranzustellen. Mit jeder Klasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen; sind die zu einer Klasse gehörenden Waren oder Dienstleistungen nicht in einer einzigen Zeile unterzubringen, dann sind die folgenden Zeilen entsprechend einzurücken.

Prioritätsbelege

§ 26. Als Prioritätsbeleg kann auch eine amtliche Urkunde über die Registrierung der Marke vorgelegt werden.

IV. Abschnitt Musterangelegenheiten

Musterabbildung

§ 27. (1) Bei der Anmeldung ist mindestens eine Musterabbildung vorzulegen. Zur Veranschaulichung des Musters können bis zu zehn verschiedene Abbildungen überreicht werden. Die Abbildungen haben das Muster möglichst ohne Beiwerk deutlich wiederzugeben. Bei Vorlage mehrerer Abbildungen sind diese auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren, sofern nicht mehrere Musterabbildungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen.

(2) Alle überreichten Musterabbildungen sind in das Musterregister aufzunehmen. Im Österreichischen Musteranzeiger ist jedoch nur eine Abbildung in schwarzweiß zu veröffentlichen, und zwar grundsätzlich die hierfür vom Anmelder ausgewählte. Wählt der Anmelder keine Abbildung aus oder ist der Informationswert der von ihm ausgewählten Abbildung zu gering, so hat das Patentamt die zu veröffentliche Abbildung auszuwählen.

(3) Jede Musterabbildung ist in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Als Musterabbildungen sind Fotos oder Zeichnungen in Farbe oder schwarzweiß zu verwenden, die dauerhaft und reproduktionsfähig sind. Die Musterabbildungen dürfen nicht größer als im Format DIN A4 sein und sind einseitig auszuführen.

Musterexemplar

§ 28. (1) Der Anmelder kann neben der Musterabbildung auch ein Musterexemplar überreichen, wenn er dies zur eindeutigen Offenbarung des Musters für erforderlich hält.

(2) Es dürfen keine Musterexemplare eingereicht werden, die verderblich sind oder deren Aufbewahrung gefährlich ist.

(3) Das Musterexemplar samt Verpackung sowie bei einer Geheimmusteranmeldung der versiegelte Umschlag samt Inhalt dürfen nicht schwerer als 10 kg sein.

(4) Die Abmessung eines dreidimensionalen Musters sowie bei einer Geheimmusteranmeldung die Abmessung des versiegelten Umschlags samt Inhalt dürfen 50 x 40 x 40 cm nicht überschreiten. Flächenmäßige Muster dürfen in ihren Abmessungen 50 x 100 x 2,5 cm oder 75 x 100 x 1,5 cm nicht überschreiten und müssen auf das Format DIN A4 zusammenfaltbar sein.

Warenverzeichnis

§ 29. (1) Die Begriffe zur Bezeichnung der Waren sind vorzugsweise der Warenliste des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, BGBl. Nr. 496/1990, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Die Waren sind in einem Verzeichnis (Warenverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen oder Unterklassen, für die das Muster bestimmt ist, genügt nicht.

(2) Warenverzeichnisse geringen Umfangs sind in die Anmeldungseingabe aufzunehmen. Andernfalls ist das Warenverzeichnis als gesondertes Verzeichnis anzuschließen. Das Warenverzeichnis ist in Maschinschrift abzufassen und muss deutlich lesbar sein. Für ein gesondertes Warenverzeichnis sind

Blätter im Format DIN A4 zu verwenden. Sie sind einseitig zu beschreiben. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen.

(3) Im Warenverzeichnis sind den Erzeugnissen derselben Unterklasse die Buchstaben „Kl.“ und die mit einem Bindestrich verbundenen Nummern der jeweiligen Klasse und Unterklasse voranzustellen. Mit jeder Unterklasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen.

Beschreibung

§ 30. Die Anmeldung kann zur Erläuterung des Musters eine Beschreibung enthalten. Die Beschreibung ist in Maschinschrift abzufassen, muss deutlich lesbar sein und darf nicht mehr als hundert Worte umfassen. Wird die Beschreibung auf einem gesonderten Blatt überreicht, so ist Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Es ist einseitig zu beschreiben, wobei ein mindestens 2 cm breiter Rand freizulassen ist.

Sammelanmeldung

§ 31. (1) Bei einer Sammelanmeldung ist eine gemeinsame Anmeldungseingabe vorzulegen, wobei für jedes einzelne der darin zusammengefassten Muster ein gesondertes Beiblatt sowie – von der Vollmacht abgesehen – gesonderte Beilagen zu überreichen sind. Die Beiblätter sind mit „1“ beginnend fortlaufend zu kennzeichnen; deren Beilagen sind mit derselben Zahl zu bezeichnen wie das Beiblatt, zu dem sie gehören. Bei Vorlage mehrerer Musterabbildungen sind diese mit der Nummer des betreffenden Beiblatts sowie – durch einen Schrägstrich getrennt – mit der Nummer der Abbildung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat auf der Rückseite zu erfolgen, sofern nicht mehrere Musterabbildungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen.

(2) Bei einer Sammelanmeldung von Geheimmustern ist für jedes Muster ein gesonderter versiegelter Umschlag zu überreichen, der die Musterabbildung sowie gegebenenfalls das Musterexemplar oder die Beschreibung zu enthalten hat.

(3) Die in einer Sammelanmeldung zusammengefassten Muster müssen entweder alle offen oder alle als Geheimmuster überreicht werden.

Veröffentlichung des Musters

§ 32. Die Veröffentlichung des Musters im Österreichischen Musteranzeiger hat zu enthalten:

1. das Aktenzeichen und die Registernummer;
2. den Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität;
3. den Beginn der Schutzdauer;
4. die zur Veröffentlichung ausgewählte Musterabbildung (§ 27 Abs. 2) in schwarzweiß, gegebenenfalls den Hinweis, dass diese Abbildung in Farbe vorgelegt worden ist, sowie die Zahl der überreichten Abbildungen;
5. gegebenenfalls den Hinweis, dass ein Musterexemplar oder eine Beschreibung vorgelegt worden ist;
6. die Waren, für die das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis);
7. den Namen sowie den Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers und gegebenenfalls seines Vertreters;
8. gegebenenfalls den als Schöpfer Genannten.

Prioritätsbelege

§ 33. Ist in Musterangelegenheiten der Nachweis des Prioritätsrechtes erforderlich, so ist mit dem Prioritätsbeleg auch die mit der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichte Nach- oder Abbildung des Musters sowie die mit dieser Anmeldung allenfalls überreichte Beschreibung vorzulegen, sofern er diese nicht bereits enthält. Die Übereinstimmung der Nach- oder Abbildung sowie gegebenenfalls der Beschreibung mit den bei der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichten Unterlagen ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

§ 34. Als Prioritätsbeleg kann auch eine amtliche Urkunde über die Registrierung des Musters vorgelegt werden.

V. Abschnitt

Ermächtigte Bedienstete

§ 35. Bedienstete des Fachdienstes können zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Vertretungsübernahmen, -kündigungen und -niederlegungen sowie von Adressenänderungen bei den in Z 2 bis 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen und bei registrierten nationalen Patenten zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;
3. bei europäischen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 4 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen, von Übersetzungen der Patentansprüche, von Berichtigungsanträgen, von Umwandlungsanträgen sowie von Anträgen auf Durchführung einer ergänzenden Recherche;
4. bei internationalen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen sowie von Anträgen auf Durchführung von internationalen Recherchen und internationalen vorläufigen Prüfungen;
5. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Kenntnisnahme von Mitteilungen des Europäischen Patentamtes über Änderungen der bibliographischen Daten, die mit Wirkung vor Erteilung eines europäischen Patentbeschlusses erfolgt sind;
6. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;
7. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;
8. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung formaler Mängel mit Ausnahme von Mängeln des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses;
 - b) zur Aufforderung gemäß § 69b Abs. 2 und § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970;
9. bei registrierten österreichischen Marken zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;
10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen.“

§ 36. Bedienstete des gehobenen Dienstes können außer zu den in § 35 angeführten Angelegenheiten auch zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Kenntnisnahme oder Eintragung von Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei den in Z 2 bis 8 und 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung gemäß § 100 Abs. 2 des Patentgesetzes;
3. bei nationalen Patentanmeldungen und registrierten nationalen Patenten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
4. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes:
 - a) zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Übersetzungen und von Zurückziehungen solcher Übersetzungen sowie zur Beanstandung und Stattgebung von Berichtigungsanträgen;
 - b) zur beschlussmäßigen Feststellung, dass die Wirkungen eines europäischen Patentbeschlusses gemäß § 5 Abs. 3 des Patentverträge-Einführungsgesetzes als nicht eingetreten gelten, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - d) zur Kenntnisnahme des gänzlichen Verzichts;
5. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;

- b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
- 6. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern:
 - a) zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung wegen Nichteinhaltung einer Frist zur Behebung von formalen Mängeln;
 - b) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - c) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzichts;
- 7. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung von Mängeln des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses;
 - b) zur Zurückweisung von Markenmeldungen, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist, Markendarstellungen oder die gemäß § 23 Abs. 2 zur graphischen Darstellung abstrakter Farbmarken erforderlichen Angaben oder die aufgrund der Bestimmungen der § 69b Abs. 2 Z 3 und § 70 Abs. 1 Z 2 des Markenschutzgesetzes 1970 (Übersetzungen) sowie des § 70 Abs. 1 Z 1 des Markenschutzgesetzes 1970 (Bescheinigung des Internationalen Büros) vorzulegenden Unterlagen nicht fristgerecht überreicht wurden;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung;
 - d) zur Klassifizierung der Bildbestandteile von Marken;
- 8. bei registrierten österreichischen Marken:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Verfügung der Löschung von Marken auf Antrag des Inhabers;
- 9. bei internationalen Marken nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, (Madrider Abkommen), und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, (Protokoll):
 - a) zur Vorbereitung der Prüfung der Schutzfähigkeit einschließlich der Unterfertigung von vorläufigen Beanstandungen;
 - b) zur Beanstandung von Mängeln von Gesuchen um internationale Registrierung sowie nachträgliche Benennung;
 - c) zur Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung und nachträgliche Benennung sowie um Berichtigung von Registrierungszertifikaten an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum;
 - d) zur Zurückweisung von Anträgen auf Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung, weil die Markendarstellungen nicht fristgerecht überreicht wurden oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - e) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung einer Änderung des Inhabers einer internationalen Marke oder des Namens, Firmenwortlautes oder der Adresse des Markeninhabers oder einer Änderung des Vertreters;
 - f) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung und Löschung von Lizenzen oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers, einer Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, sowie auf Eintragung eines gänzlichen Verzichts in einigen, aber nicht in allen Vertragsparteien, einer gänzlichen oder teilweisen Löschung der internationalen Registrierung in Bezug auf alle Vertragsparteien;
- 10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzichts.

§ 37. In juristischer Verwendung stehende Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, können außer zu den in den §§ 35 und 36 angeführten Angelegenheiten auch zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. bei österreichischen Markenmeldungen zur Prüfung der Schutzfähigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb von Marken einschließlich der Unterfertigung von vorläufigen Beanstandungen;
2. bei internationalen Marken zu allen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens und des Protokolls mit Ausnahme der abschließenden Beschlussfassung im Hinblick auf die Schutzfähigkeit internationaler Marken.

§ 38. (1) In der Geschäftsverteilung ist zu bestimmen, welche der in den §§ 35 bis 37 angeführten Angelegenheiten von den einzelnen ermächtigten Bediensteten zu besorgen sind.

(2) Die ermächtigten Bediensteten sind in den Angelegenheiten der §§ 35 bis 37 zur Erstreckung von Fristen sowie zur Verfügung betreffend die Rückzahlung von Verfahrensgebühren befugt.

VI. Abschnitt

Publikationen des Patentamtes

§ 39. (1) Das Patentamt gibt folgende periodisch erscheinende amtliche Publikationen heraus:

1. das Österreichische Patentblatt,
2. das Österreichische Gebrauchsmusterblatt,
3. den Österreichischen Markenanzeiger und
4. den Österreichischen Musteranzeiger.

(2) Das Österreichische Patentblatt erscheint in zwei Teilen am 15. jedes Monats, das Österreichische Gebrauchsmusterblatt am 15. jedes Monats, der Österreichische Markenanzeiger und der Österreichische Musteranzeiger am 20. jedes Monats.

§ 40. (1) Im Österreichischen Patentblatt I. Teil sind zu verlautbaren:

1. Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen, mit Ausnahme von Verordnungen, die sich ausschließlich an die Abteilungen und Verwaltungsstellen des Patentamtes richten,
2. Entscheidungen betreffend Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterrecht sowie verwandte Rechtsgebiete,
3. Verhandlungsausschreibungen des Obersten Patent- und Markensenates,
4. statistische Übersichten sowie Berichte und Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten des Patentamtes und des gewerblichen Rechtsschutzes betreffen.

(2) Im Österreichischen Patentblatt II. Teil haben Veröffentlichungen betreffend

1. Patentanmeldungen und Patente auf Grund des Patentgesetzes 1970,
2. europäische Patentanmeldungen und Patente im Sinne des § 1 Z 4 und 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes,
3. internationale Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, wenn für sie Patentschutz begehrt wurde,
4. Schutzzertifikatsanmeldungen und Schutzzertifikate auf Grund des Schutzzertifikatsgesetzes, BGBl. Nr. 635/1994, und des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, sowie
5. Halbleiterschutzrechte, die auf Grund des Halbleiterschutzgesetzes erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 41. Im Österreichischen Gebrauchsmusterblatt haben Veröffentlichungen betreffend

1. Gebrauchsmusterrechte, die auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes erworben werden, sowie
2. internationale Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, wenn für sie Gebrauchsmusterschutz begehrt wurde,

zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 42. Im Österreichischen Markenanzeiger haben Veröffentlichungen betreffend Markenrechte, die auf Grund des Markenschutzgesetzes 1970 erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 43. Im Österreichischen Musteranzeiger haben Veröffentlichungen betreffend Musterrechte, die auf Grund des Musterschutzgesetzes 1990 erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 44. Die Preise für die amtlichen Publikationen gemäß § 39 Abs. 1 sind nach Maßgabe der Gesteuerungskosten vom Präsidenten des Patentamtes festzusetzen.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 45. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 46. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Amtskleider, die vor dem 1. Jänner 2006 beigelegt worden sind, können weiterverwendet werden.

§ 47. Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über Eingaben an das Patentamt sowie über das Verfahren in Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterangelegenheiten (Patentamtsverordnung - PAV), PBl. 1990, 161, zuletzt geändert durch PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, außer Kraft.